Glyphosat in Wasserschutzgebieten

Kurz & knapp 05/2023
Reinhausen, 20.12.2023

Mit Inkrafttreten der fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 08.09.2021 ist der **Glyphosateinsatz in festgesetzten Wasserschutzgebieten verboten**. Auch die Eilverordnung für Glyphosat vom 15.12.2023 ändert die Anwendungsbeschränkungen nicht.

Mit der Verlängerung der Zulassung von Glyphosat auf EU-Ebene wird das generelle Anwendungsverbot in Deutschland wieder diskutiert. Ob es zu einer weiteren Änderung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung kommt, wodurch die Glyphosatanwendung in Wasserschutzgebieten erlaubt wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Wie bereits in den vorherigen Rundschreiben mitgeteilt, besteht für das Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten ein Ausgleichsanspruch. Der rechtliche Ausgleichsanspruch beruht auf dem §93 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Der §93 NWG stellt Verbote und Beschränkungen von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten mit den Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung gleich, sodass bei wirtschaftlichen Nachteilen der Landwirtschaft, der Wasserversorger ausgleichspflichtig ist.

Am 4. Dezember haben sich zu diesem Thema der Kooperationsausschuss und der Wasserversorger getroffen und auf ein einheitliches Vorgehen verständigt. Die Ausgleichsabwicklung wird auf der Basis einer Fallpauschale mit Nachweis erfolgen. Die Fallpauschalen werden für die jeweiligen Ausgleichsjahre angepasst, um entsprechend Jahreseffekte mit zu berücksichtigen. Für das Jahr 2022 wurden folgende Fallpauschalen festgelegt:

- → Mehraufwendungen auf den Zuckerrübenflächen werden mit 76 €/ha ausgeglichen.
- → Mehraufwendungen nach dem Rapsanbau werden mit 57 €/ha ausgeglichen.
- → Mehraufwendungen auf den Maisflächen werden mit 35 €/ha ausgeglichen.
- → Mehraufwendungen bei der Erstellung des Scheinsaatbettes zur Ackerfuchsschwanzbekämpfung werden mit 65 €/ha ausgeglichen.

Die Ausgleichsansprüche sind mit einem Nachweis plausibel darzulegen. Als Nachweis wird der Glyphosateinsatz der Vorjahre herangezogen. Der Einsatz von Glyphosat kann über Lieferscheine, Rechnungen oder Schlagdokumentation außerhalb des WSG nachgewiesen werden.

Um den Ausgleichsanspruch geltend zu machen ist es notwendig, einen Antrag (Mustervertrag NLWKN) mit den entsprechenden Nachweisen fristgerecht an den Wasserversorger zu stellen. Die Frist für das Kalenderjahr 2022 endet am **31.3.2024.** Bei Fragen zur Antragsstellung und des Ausgleichsverfahrens stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Am Ende des Jahres danken wir Ihnen für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie erholsame Festtage, einen guten Jahreswechsel und viel Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Puschmann

Geries Ingenieure GmbH
Kirchberg 12 - 37130 Gleichen-Reinhausen
Telefon: 05592 / 9276-0 - Fax: 05592 / 9276-11
goettingen@geries.de - www.geries.de - www.facebook.com/geries.de

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Niedersachsen